



Infobrief

„Keine Firmenwagennutzung bei Minijob im Ehegattenbetrieb“

Urteil des Bundesfinanzhofes: Keine Firmenwagennutzung bei Minijob im Ehegattenbetrieb

Bei einem „Minijob“-Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten ist die Überlassung eines Firmen-PKWs zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung fremdunüblich und somit der Arbeitsvertrag steuerlich nicht anzuerkennen.

So lautet das [Urteil des BFH vom 10.10.2018 – X R 44-45/17](#), das am 27.02.2019 veröffentlicht wurde.

Sachverhalt

Im vorliegenden Streitfall beschäftigte der gewerblich tätige Kläger seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft zu einem Monatslohn von EUR 400,00 und einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden. Er überließ ihr im Rahmen des Arbeitsvertrages einen PKW zur uneingeschränkten Privatnutzung. Den geldwerten Vorteil, der nach der 1%-Methode ermittelt wurde, rechnete der Kläger auf den monatlichen Lohnanspruch von EUR 400,00 an und zog seinerseits den vereinbarten Arbeitslohn bei seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb als Betriebsausgabe ab. Das Arbeitsverhältnis wurde allerdings vom Finanzamt steuerlich nicht anerkannt, da die Entlohnung in Form einer PKW-Überlassung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung einem Fremdvergleich nicht standhalte. Der Klage wurde dagegen vom Finanzgericht stattgegeben.

Der BFH hob die Finanzgerichtsentscheidung auf die Revision des Finanzamtes hin auf und ging von einer fremdunüblichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses aus:

- Für die steuerrechtliche Beurteilung müssen Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen sowohl hinsichtlich der wesentlichen Vereinbarungen als auch der



Durchführung denjenigen Maßstäben entsprechen, die fremde Dritte vereinbaren würden.

- Eine uneingeschränkte und zudem selbstbeteiligungsfreie Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an einen familienfremden „Minijobber“ ist nach diesen Grundsätzen jedenfalls ausgeschlossen. Ein Arbeitgeber werde im Regelfall nur dann bereit sein, einem Arbeitnehmer die private Nutzung eines Dienstfahrzeuges zu gestatten, falls die hierfür kalkulierten Kosten (u.a. der Kraftstoff für die Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns auch in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung stünden.
- Das Risiko des Arbeitgebers, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeuges für ihn wegen einer nicht abschätzbaren Intensivnutzung durch den Arbeitnehmer nicht mehr lohne, steige bei einer lediglich geringfügig entlohnten Arbeitsleistung.
- Es war hier insoweit unerheblich, dass die Ehefrau für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben im Betrieb auf die Nutzung eines PKW angewiesen war.

Hinweis

Beim V. Senat des BFH ist in dieser Sache im Übrigen noch die Frage anhängig, ob das Finanzamt den Vorsteuerabzug für die Anschaffungs- und Betriebskosten des der Ehefrau überlassenen Autos zu Recht verweigert hat (Az.: V R 31/18).

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.